

VERWALTUNGSVORLAGE VL-11/2009 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	09.12.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	10.12.2009	3/09	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen vom 05.12.2008

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Jürgen Evert
Beigeordneter

Die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität und zur Einführung eines Behälteridentifikationssystems erfordert eine Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität

§ 12 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen verpflichtet die Bürger Lünens als Abfallerzeuger, die in ihrem Haushalt anfallenden Abfälle und Wertstoffe getrennt zu erfassen und in den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Biomüll, Papier, Verkaufsverpackungen und Restmüll zur Entsorgung oder Verwertung bereitzustellen.

Dies gelingt nicht Jedem immer in gleicher Weise in hoher Qualität. Ein gewisses Maß an Störstoffen in den jeweiligen Abfallfraktionen ist daher als unvermeidbar akzeptiert und kann von den der Sammlung nachgeschalteten Sortieranlagen auch toleriert werden.

Um die Qualität des Bioabfalls wird seit Einführung der Bioabfalltonne gerungen. Nicht nur wegen der Kapazitätsbegrenzung der Sortieranlagen, sondern vor allem deshalb, weil das daraus hergestellte Produkt, der Kompost, bestimmten Qualitätsanforderungen genügen muss, um allgemein vermarktbar zu sein. Der Kompost wird in Hausgärten, im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Landwirtschaft, eingesetzt. Er muss also optisch einwandfrei ohne erkennbare Störstoffe und wegen des Einsatzes für die Nahrungsmittelproduktion ohne relevante Schadstoffbelastung sein.

Trotz aller Informationen über Regeln der Abfalltrennung (der jährliche Abfallkalender, Abfallberatung der GWA und WBL) ist es immer wieder vorgekommen, dass der gesamte Inhalt eines Sammelfahrzeuges am Ende einer Tour einen derart hohen Störstoffanteil aufweist, sodass diese Lieferung von der weiteren Verwertung ausgeschlossen werden muss. Das Material wird dann dem Restmüll zugeschlagen. Die höheren Kosten der Restabfallverwertung (Differenzbetrag 2010 = 140 € je Tonne) werden der Stadt Lünen in Rechnung gestellt und belasten den Gebührenhaushalt. Intensive Informationskampagnen, in Ortsteilen und Wohnquartieren, haben nicht zu einer Qualitätsverbesserung geführt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass z. T. ein Missbrauch der Bioabfalltonne erfolgt, da der Gebührensatz für die Bioabfalltonne spürbar geringer ist als der Gebührensatz für den Restmüllbehälter.

Ein Verstoß gegen die Getrennthaltungspflicht der Abfallfraktionen ist gem. § 25 Abs 1 c der Satzung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Um eine nachhaltige Verbesserung der Bioabfallqualität zu erreichen, ist dieses Instrument in der Praxis aber nicht erfolgreich einzusetzen.

Die Änderung soll daher unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten eröffnen. Durch den Entzug des Bioabfallbehälters und die Aufstocken des Restabfallbehältervolumens kann Missbrauch ausgeschlossen werden. Die Maßnahme kann durch die finanziellen Konsequenzen auch die Wertschätzung einer ordnungsgemäßen Getrennthaltung von Abfällen erhöhen.

Einführung eines Behälter-Identifikationssystems

Es wurde im Laufe der letzten Zeit deutlich, dass es eine Diskrepanz zwischen dem bei der Steuerabteilung registrierten gebührenpflichtigen Behälterbestand und dem an den Abfuhrtag zur Entsorgung bereitgestellten Behälterbestand gibt. Die letzte systematische Be-

standserfassung erfolgte durch die Ausgabe einer Gebührenmarke für den Restmüllbehälter vor rd. 20 Jahren. Seither wurde der Bestand sowohl bei der Steuerabteilung als auch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb fortgeschrieben. Bei der Registrierung mögen sich Fehler eingeschlichen haben, aber es gibt durchaus Hinweise auf nicht ganz satzungskonformes Verhalten von Abfallerzeugern.

Die Behälteridentifikation erfolgt heute durch einen sogenannten Barcode/Strichcode. Den verschiedenen breiten Balken und Lücken können Informationen hinterlegt werden, die dann elektronisch entschlüsselt werden können. Im Fall der Behälteridentifikationen werden die Informationen: Standort, Art, Größe und Entleerungsrhythmus des Behälters hinterlegt. Den Grundstückseigentümern wird im Laufe des 2. Quartals 2010 je Behälter ein Etikett zugesendet, das den Barcode, die Behältergröße, den Entleerungsrhythmus und die Adresse zeigt. Es ist auf eine bestimmte Art und Weise auf dem Behälter aufzukleben. Barcode-Etiketten werden nach dem bei der Steuerabteilung registrierten Behälterbestand ausgegeben. Auf diese Weise werden nicht registrierte „Schwarze Tonnen“ erkannt.

Vom Stichtag 01.07.2010 an werden Restmüll- und Bioabfallbehälter ohne Barcode-Etikett nicht mehr entleert und eingezogen.

Die Maßnahme dient der Gebührengerechtigkeit. Es wird ein Anreiz gegeben, dass tatsächlich erforderliche Behältervolumen ordnungsgemäß vorzuhalten. Die Belastung der Gebührenzahler durch die Entleerungskosten der „Schwarzen Tonnen“, wird abgestellt. Weitere Vorteile: Der WBL GmbH wird eine exaktere Tourenplanung ermöglicht, da dann ausschließlich registrierte Behälter zur Entleerung bereitgestellt werden können. Durch die elektronische Registrierung wird die Bestandskontrolle erleichtert und die Behälterorganisation unterstützt.

Ergänzung der Vorlage (09.12.2009)

Zu dem Thema „Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität“ folgt aufgrund der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 02.12.2009 eine weitergehende Erläuterung der Kriterien und der Verfahrensweise für den Entzug des Bioabfallbehälters/Altpapierbehälters:

§ 1 der 1. Änderungssatzung enthält die Kriterien für den Entzug der Abfallbehälter: „wiederholter und grober Missbrauch“. Dies bedeutet, dass bei mindestens zwei Kontrollen festgestellt wird, dass die Behälter einen überwiegenden Anteil an Störstoffen enthalten.

Die Kontrollen werden durch die WBL GmbH durchgeführt. Es wird keine systematische Kontrolle jedes Behälters geben. Die Kontrolle erfolgt aufgrund von Anhaltspunkten (offenstehender Behälter mit erkennbaren Fehlbefüllungen, untypisches Gewicht des Behälters, Zurückweisung einer Lieferung an der Umladestation Brückenkamp (Sichtung von Behältern ggf. in Teilabschnitten der entsprechenden Sammeltour).

Die Überprüfung erfolgt durch Sichtung und/oder durch Entleerung des gesamten Behälters. Es gibt folgende Qualitätsstufen:

- 1 – Bioabfall ohne Verunreinigungen*
- 2 – Bioabfall mit leichten Verunreinigungen (vereinzelt Verpackungsmaterial, Plastiktüten)*
- 3 – Bioabfall mit einem hohen Anteil an Verunreinigungen (Verpackungsmaterial, Plastiktüten, Restmüll, Bauschutt, Renovierungsabfall)*

4 – überwiegend kein Bioabfall ((Verpackungsmaterial, Plastiktüten, Restmüll, Bauschutt, Renovierungsabfall)

Bei einer Bewertung nach den Stufen 3 und 4 liegt grober Missbrauch im Sinne der Satzung vor. Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert (Formular und Fotos). Der Grundstückseigentümer wird durch WBL schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung und die möglichen Konsequenzen gem. Abfallsatzung der Stadt Lünen informiert. Er erhält auch Informationsmaterial über die ordnungsgemäße Abfalltrennung.

Im Wiederholungsfall wird die Steuerabteilung der Stadt durch WBL informiert. Das Restabfallvolumen für das Grundstück wird neu festgesetzt (Erhöhung des vorhandenen Volumens um das Volumen des Bioabfallbehälters). Die Steuerabteilung informiert den Grundstückseigentümer über den Behältertausch sowie die Kosten der Tauschaktion und übersendet einen neuen Gebührenbescheid. Der fehlbefüllte Behälter wird von WBL eingezogen und durch einen zusätzlichen Restabfallbehälter ersetzt. Ggf. wird der vorhandene Restabfallbehälter durch einen nächst größeren Behälter getauscht.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zu einem späteren Zeitpunkt, als angemessene Frist kann ein Kalenderjahr betrachtet werden, für das Grundstück erneut ein Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Diese Frist wird ergänzend in § 1 der Änderungssatzung aufgenommen.